

Amtlicher Teil

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **56 (1996-1997)**

Heft 7: **Eine Schultüte voll Erwartungen**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gehalt der Lehrkräfte an den Volksschulen / Stipendio delle/degli insegnanti alle Scuole popolari

Gemäss Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte an den Volksschulen im Kanton Graubünden (GRB 1.12.1965).
 Secondo l'ordinanza sullo stipendio delle/degli insegnanti alle scuole popolari del Cantone dei Grigioni (DGC 1.12.1965).
 Grundlohn inkl. 0,5% Teuerungszulage (Regierungsbeschluss vom 3.12.1996, ausgeglichener Index Basis '93 = 103,5 Punkte)
 Stipendio base incluso l'assegno dell'0,5% (deciso dal Governo il 3.12.1996, indice compensato base '93 = 103,5 punti)

Gültig ab 1. Januar 1997
 Valevole dal 1 gennaio 1997

Lehrkräfte der: insegnanti di:	Schulwochen Settim. d'insegn.	DIENSTJAHRE/ANNI DI SERVIZIO												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9/10	11/12	13/14	15/16	17+
Primarschule/Scuola elementare	35	55489	57222	58955	60688	62421	64154	65887	67620	69353	71086	72819	74552	76285
	36	57071	58854	60637	62420	64203	65986	67769	69552	71335	73118	74901	76684	78467
	37	58660	60492	62324	64156	65988	67820	69652	71484	73316	75148	76980	78812	80644
	38	60242	62124	64006	65888	67770	69652	71534	73416	75298	77180	79062	80944	82826
Realschule/														
Scuola di avviam. pratico	38	65000	67032	69064	71096	73128	75160	77192	79224	81256	83288	85320	87352	89384
Sekundarschule/														
Scuola secondaria	38	71387	73621	75855	78089	80323	82557	84791	87025	89259	91493	93727	95961	98195
Kleinklasse/Classe ridotta	35	59866	61738	63610	65482	67354	69226	71098	72970	74842	76714	78586	80458	82330
	36	61579	63504	65429	67354	69279	71204	73129	75054	76979	78904	80829	82754	84679
	37	63287	65266	67245	69224	71203	73182	75161	77140	79119	81098	83077	85056	87035
	38	65000	67032	69064	71096	73128	75160	77192	79224	81256	83288	85320	87352	89384
Handarbeit/Hauswirtschaft /	35	1695.50	1750.65	1805.80	1860.95	1916.10	1971.25	2026.40	2081.55	2136.70	2191.85	2247.00	2302.15	2357.30
Lavoro a mano/economia	36	1743.80	1800.55	1857.30	1914.05	1970.80	2027.55	2084.30	2141.05	2197.80	2254.55	2311.30	2368.05	2424.80
domestica	37	1792.40	1850.70	1909.00	1967.30	2025.60	2083.90	2142.20	2200.50	2258.80	2317.10	2375.40	2433.70	2492.00
1)	38	1840.70	1900.60	1960.50	2020.40	2080.30	2140.20	2200.10	2260.00	2319.90	2379.80	2439.70	2499.60	2559.50
2)		48.45	50.00	51.60	53.20	54.75	56.35	57.90	59.50	61.10	62.65	64.25	65.80	67.40

Ansatz für die Entschädig. der Stellvertreterinnen und
 Stellvertreter (Art. 16 kant. Lehrbesoldungsverordnung):
 Aliquota per la retribuzione delle/degli supplenti
 (art. 16 ordinanza sullo stipendio delle/degli insegnanti):

Primarschule/Scuola elementare:

Realschule/Scuola di avviamento pratico:

Sekundarschule/Scuola secondaria:

Kleinklasse/Classe ridotta:

Handarbeit und Hauswirtschaft/
 Lavoro a mano e economia domestica:

Fr. 1'585.30 }

Fr. 1'710.55 } je Schulwoche

Fr. 1'878.60 } per settimana scolastica

Fr. 1'710.55 }

Fr. 48.45 } je Stunde/per ora

1) = Entschädigung je Jahresstunde (1 Unterrichtsstunde je Woche während eines Schuljahres) / Retribuzione per lezione annuale (1 ora d'insegnamento alla settimana durante un anno scolastico)

2) = Entschädigung je Einzelstunde / Retribuzione per ora singola

Weitere Informationen: siehe Beiblatt! / Ulteriori informazioni: vedasi il foglio allegato!

Tabella dils salaris en lungatg romontsch: mira la vart davos / Tabella dals salaris in linguach rumantsch: guarda la vart davo!

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden, Rechnungsstelle, Tel. 081/257 27 27
Dipartimento dell'educazione, della cultura e della protezione dell'ambiente dei Grigioni, ufficio contabilità, tel. 081/257 27 27

Mitteilungen über die Gehälter der Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen

Grundgehalt: Siehe beiliegende Tabelle, gültig ab 1. Januar 1997.

Treueprämie: Art. 7a der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung (LBV):

Die Lehrkräfte haben in Berücksichtigung der Treue und Erfahrung anstelle einer 13. Lohnzahlung jährlich Anspruch auf eine Treueprämie. Diese richtet sich nach der Anzahl Dienst-

jahre an einer öffentlichen Schule im Kanton Graubünden. Die Treueprämie wird in Prozenten eines Zwölftels der jeweils bezogenen Jahresbesoldung wie folgt abgestuft:

Dienst-jahre	%	Dienst-jahre	%	Dienst-jahre	%	Dienst-jahre	%	Dienst-jahre	%	Dienst-jahre	%
1	30	4	60	7	90	10	110	13	125	16	140
2	40	5	70	8	100	11	115	14	130	17	145
3	50	6	80	9	105	12	120	15	135	18 u. mehr	150

Massgebend für die Bemessung der Ansätze sind alle seit dem ersten Dienstantritt als Lehrer/Lehrerin an öffentlichen Schulen im Kanton Graubünden geleisteten Dienstjahre. Der Unterricht, den die Lehrkraft während der Ausbildung am Lehrerseminar erteilt hat, wird jedoch nicht angerechnet. Ausnahmen und Sonderfälle betreffend Treueprämienanspruch regelt Art. 7b LBV.

Besondere Sozialzulage: Fr. 2'400.– je Schuljahr (Art. 7 LBV

und Art. 24 kant. Personalverordnung).

Diese Zulage gilt ab 1.1.1995 und ersetzt die frühere Haushaltzulage von Fr. 2'040.–. Der Anspruch richtet sich nach Art. 20 der Ausführungsbestimmungen zur kant. PV, Für Lehrkräfte, die ab 1.1.1995 keinen Anspruch auf die besondere Sozialzulage haben, gilt folgende Übergangsbestimmung sinngemäss (Art. 67 AB z. PV):

«Mitarbeitern, die auf den 1. Januar 1995 den Anspruch auf

die bisherige Haushaltzulage gemäss Art. 24 PV verlieren, wird der jährliche Betrag der alten Zulage 1995 auf Fr. 1'320.– und 1996 auf Fr. 600.– herabgesetzt. Der Anspruch auf die bisherige Haushaltzulage endet am 31. Dezember 1996.» Daraus ergibt sich für diese Lehrkräfte folgende Abstufung des Anspruchs:

Schuljahr	Anspruch für 4 Monate	Anspruch für 8 Monate	Anspruch pro Schuljahr
1	4 × 170.– = 680.–	8 × 110.– = 880.–	1560.–
2	4 × 110.– = 440.–	8 × 50.– = 400.–	840.–
3	4 × 50.– = 200.–	–.–	200.–

Kinderzulage: (gültig ab 1.1.1997) Fr. 1'800.– jährlich je Kind bis zur Vollendung des 16. Altersjahres* Fr. 2'100.– jährlich je Kind ab dem 16. Altersjahr (in Ausbildung)*.

*gem. kant. Gesetz über die Familienzulagen

Sonderzulage: Fr. 1'300.– je Schuljahr für Lehrkräfte an Gesamtschulen, 1.-6. Klasse (Art. 8 LBV)

Ansatz für die Entschädigung der Hilfskräfte zur sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder (Regierungsbeschluss Nr. 1461 vom 25.6.1996)

Die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder wird in Gruppen vorgenommen, in Ausnahmefällen im Einzelunterricht. Der Unterricht ist in ganzen oder halben Lektionen zu erteilen.

Die Gemeinde legt für die Kindergärtnerinnen und Lehrkräfte die Lektionsentschädigung für die Förderung fremdsprachiger Kinder fest.

Anrechenbar für die Subvention sind je ganze Lektion für die Volksschule pauschal Fr. 66.–, für den Kindergarten pauschal Fr. 61.–.

Anrechnung bisheriger Dienstjahre: Gesetzliche Grundlage für die Lehrkräfte an Volksschulen: Art. 5 LBV: Dienstjahre an öffentlichen Schulen im Kanton Graubünden werden voll angerechnet. Über die Anrechnung von Dienstjahren an anderen Schulen oder in anderen Berufen entscheidet das Erziehungsdepartement auf Gesuch hin. Als Dienstjahr gilt das Schuljahr unter der Voraussetzung, dass die Lehrkraft während mindestens 30 Schulwochen Unterricht erteilt hat. Absenzen gemäss Art. 8a Abs. 1 dieser Verordnung werden bei der Berechnung der anre-

chenbaren Schulwochen nicht in Abzug gebracht.

Solche Gesuche um Anrechnung von Dienstjahren sind jeweils rechtzeitig, wenn möglich vor Beginn des Schuljahres, spätestens jedoch bis Ende Januar des laufenden Schuljahres, unter Beilage der notwendigen Arbeitsbestätigungen durch die Zuständige Schulbehörde dem Departement einzureichen.

Kantonale Pensionskasse: Das beitragspflichtige versicherte Gehalt für die Pensionskasse entspricht dem Grundgehalt gemäss

kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung, vermindert um einen Koordinationsabzug von 20% dieses Grundgehaltes. Der Koordinationsabzug beträgt im Jahre 1997 jedoch mindestens Fr. 15'000.-.

Versicherungskasse für die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen: Das beitragspflichtige versicherte Gehalt entspricht dem jeweiligen Grundgehalt nach der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung, im Schuljahr 1996/97 höchstens Fr. 61'000.-.

Chur, 13.12.1996 Cf/SK

Attraktive Ausbildung für Reallehrer und Reallehrerinnen an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen (PHS)

Am 20. Oktober 1997 beginnt ein neuer Ausbildungskurs für Reallehrer und -lehrerinnen an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen. Das Studium dauert

*Amt für Volksschule und Kindergarten
Stefan Niggli*

drei Semester und umfasst die notwendigen fachwissenschaftlichen und berufspraktischen Bereiche. Im ersten Semester erfolgt eine Grundausbildung, ab dem zweiten Semester beginnt die Spezialisierung auf einen Fachgruppenbereich, wobei bis zum Diplomabschluss vor allem im berufspraktischen Bereich auch ein breites Spektrum an Fächern im Sinne der Allroundausbildung angeboten wird. Die abgeschlossene Ausbildung berechtigt zur Lehrtätigkeit als Reallehrer oder Reallehrerin. Aufnahmeberechtigt sind Lehrer und Lehrerinnen mit Primarlehrerpatent (auch Ab-

solventinnen und Absolventen von Lehramts- und Berufsleuterkursen).

Interessenten und Interessentinnen werden gebeten, ihre Anmeldung bis zum 30. April 1997 an das Amt für Volksschule und Kindergarten, Quaderstr. 17, 7000 Chur, zu richten. Da bereits mehrere Bündner Anmeldungen vorliegen, können wir nicht garantieren, dass alle Interessentinnen und Interessenten in den Kurs 1997 aufgenommen werden können.

Die Studien-Informationen können beim Sekretariat des Amtes für Volksschule und Kindergarten (Telefon 081/257 27 36) oder beim Sekretariat der Pädagogischen Hochschule St. Gallen (Telefon 071/243 94 20) bezogen werden. Vor der definitiven Aufnahme erfolgt ein Vorstellungsgespräch beim Rektor der PHS.

Wahl der vierten Kindergarteninspektorin

Im Sommer 1996 wurde die vierte Stelle (Teilpensum von 50%) einer Kindergarteninspektorin bewilligt. Im Januar 1997 hat der Vorsteher des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes Sr. Florentina Camartin als vierte Inspektorin gewählt.

Amt für Volksschule und Kindergarten

Wir werden Sr. Florentina in einem der folgenden Schulblätter den Kindergärtnerinnen, der Lehrerschaft und den Schul- und Kindergartenbehörden vorstellen. Bei dieser Gelegenheit werden wir auch die Gebietszuweisung bekanntgeben.

Wir gratulieren Sr. Florentina zu ihrer Wahl, heissen sie herzlich als Kindergarteninspektorin willkommen und wünschen ihr viel Erfolg in ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit, die am 15. August 1997 beginnen wird.

Gehalt der Kindergärtnerinnen

Gemäss Art. 17 des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden sowie Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte an Volksschulen im Kanton Graubünden.
 Grundlohn inkl. 0.5% Teuerungszulage gemäss Regierungsbeschluss vom 3. Dezember 1996; ausgeglichener Index, Basis Mai 1993 = 103.5 Punkte

	DIENSTJAHRE													
	Schulwochen	1	2	3	4	5	6	7	8	9/10	11/12	13/14	15/16	17+
Kindergärtnerinnen	35	2119.55	2188.45	2257.35	2326.25	2395.15	2464.05	2532.95	2601.85	2670.75	2739.65	2808.55	2877.45	2946.35
(je volle Jahresstunde	36	2180.25	2251.10	2321.95	2392.80	2463.65	2534.50	2605.35	2676.20	2747.05	2817.90	2888.75	2959.60	3030.45
inkl. Randaufsichtszeit)	37	2240.60	2313.45	2386.30	2459.15	2532.00	2604.85	2677.70	2750.55	2823.40	2896.25	2969.10	3041.95	3114.80
	38	2301.25	2376.05	2450.85	2525.65	2600.45	2675.25	2750.05	2824.85	2899.65	2974.45	3049.25	3124.05	3198.85

Empfohlener Ansatz für die Entschädigung der Stellvertreterinnen (der Ansatz soll aufgrund des Lohnminimums [1. Dienstjahr] berechnet werden)
 z. B. Fr. 2301.25 + 38 Schulwochen = Fr. 60.55 je volle Stunde inkl. Randaufsichtszeit.

Wie oben bereits erwähnt, wird mit den vorstehenden Jahreswochenstunden-Entschädigungen die Randaufsichtszeit (15 Minuten je Stunde) abgegolten.

Berechnungs-Beispiel

Unterrichtsstunden	20	Dienstjahre Kantonal	6	Dienstjahre ausserkantonale	0	Grundgehalt je JWS	Fr. 2'675.25
Randaufsichtszeit	<u>5</u>						
Präsenzzeit total pro Woche	<u>25</u>						
Jahresgrundlohn	20 Stunden x Fr. 2'675.25						= Fr. 53'505.00
Treueprämie 6. Dienstjahr	80% von Fr. 53'505.00 + 12						= Fr. 3'567.00
Jahreslohn brutto							Fr. 57'072.00
Monatslohn	Fr. 57'072.00 + 12						= Fr. 4'756.00

Definition Jahreswochenstunde:

1 Unterrichtsstunde inkl. Randaufsichtszeit (1/4 Stunde) je Woche während eines Schuljahres
 Weitere Informationen über die Gehälter der Kindergärtnerinnen siehe Seite 27.

**Erziehungs-, Kultur- und
 Umweltschutzdepartement Graubünden 1
 Rechnungsstelle
 Tel. 081/257 27 27 oder 257 27 28**

Mitteilungen über die Gehälter der Kindergärtnerinnen

Grundgehalt: Siehe beiliegende Tabelle, gültig ab 1. Januar 1997.

Treueprämie: Art. 7a der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung (LBV):

Die Lehrkräfte haben in Berücksichtigung der Treue und Erfahrung anstelle einer 13. Lohnzahlung jährlich Anspruch auf eine Treueprämie. Diese richtet sich nach der Anzahl Dienst-

jahre an einer öffentlichen Schule im Kanton Graubünden. Die Treueprämie wird in Prozenten eines Zwölftels der jeweils bezogenen Jahresbesoldung wie folgt abgestuft:

Dienst-jahre	%	Dienst-jahre	%	Dienst-jahre	%	Dienst-jahre	%	Dienst-jahre	%	Dienst-jahre	%
1	30	4	60	7	90	10	110	13	125	16	140
2	40	5	70	8	100	11	115	14	130	17	145
3	50	6	80	9	105	12	120	15	135	18 u. mehr	150

Massgebend für die Bemessung der Ansätze sind alle seit dem ersten Dienstantritt als Lehrer/Lehrerin an öffentlichen Schulen im Kanton Graubünden geleisteten Dienstjahre. Der Unterricht, den die Lehrkraft während der Ausbildung am Lehrerseminar erteilt hat, wird jedoch nicht angerechnet. Ausnahmen und Sonderfälle betreffend Treueprämienanspruch regelt Art. 7b LBV.

Die Bestimmungen gemäss Art. 7a und 7b gelten sinngemäss auch für die Kindergärtnerinnen.

Besondere Sozialzulage: Fr. 2'400.- je Schuljahr (Art. 7 LBV und Art. 24 kant. Personalverordnung).

Diese Zulage gilt ab 1.1.1995 und ersetzt die frühere Haushaltzulage von Fr. 2'040.-. Der Anspruch richtet sich nach Art. 20 der Ausführungsbestimmungen zur kant. PV. Für Lehrkräfte, die ab 1.1.1995 keinen Anspruch auf die besondere Sozialzulage haben, gilt folgende Übergangsbestimmung sinngemäss (Art. 67 AB z. PV):

«Mitarbeitern, die auf den 1. Januar 1995 den Anspruch auf die bisherige Haushaltzulage gemäss Art. 24 PV verlieren, wird der jährliche Betrag der alten Zulage 1995 auf Fr. 1'320.- und 1996 auf Fr. 600.- herabgesetzt. Der Anspruch auf die bisherige Haushaltzulage endet am 31. Dezember 1996.» Daraus ergibt sich für diese Lehrkräfte folgende Abstufung des Anspruchs:

Kinderzulage: Fr. 1'800.- jährlich je Kind bis zur Voll-

Schuljahr	Anspruch für 4 Monate	Anspruch für 8 Monate	Anspruch pro Schuljahr
1	4 × 170.- = 680.-	8 × 110.- = 880.-	1560.-
2	4 × 110.- = 440.-	8 × 50.- = 400.-	840.-
3	4 × 50.- = 200.-	--	200.-

endung des 16. Altersjahres*; Fr. 2'100.- jährlich je Kind ab dem 16. Altersjahr (in Ausbildung)*. *gem. kant. Gesetz über die Familienzulagen

Einsatz von Hilfskräften zur sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder (SF) (Regierungsbeschluss Nr. 1461 vom 25.6.1996)

Die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder wird in Gruppen vorgenommen, in Aus-

nahmefällen im Einzelunterricht. Der Unterricht ist in ganzen oder halben Lektionen zu erteilen. Die Gemeinde legt für die Kindergärtnerinnen und Lehrkräfte die Lektionsentschädigung für die Förderung fremdsprachiger Kinder fest.

Anrechenbar für die Subvention sind je ganze Lektion für die Volksschule pauschal Fr. 66.-, für den Kindergarten pauschal Fr. 61.-.

Anrechnung bisheriger Dienstjahre: Gesetzliche Grundlage für die Kindergärtnerinnen: Art. 5 LBV: Dienstjahre an öffentlichen Schulen im Kanton Graubünden werden voll angerechnet. Als Dienstjahr gilt das Schuljahr unter der Voraussetzung, dass die Kindergärtnerin während mindestens 30 Schulwochen Unterricht erteilt hat. Absenzen für Fort- und Weiterbildung werden nicht angerechnet.